

Zürich, 27. November 2000

KR-Nr. 386/2000

A N F R A G E von Dr. Balz Hösly (FDP, Zürich), Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Ueli Keller (SP, Zürich)

betreffend Baugesuch zur Umnutzung von Wohnraum an der Bolleystrasse in Zürich

Wie der Regierungsrat in der schriftlichen Anfrage KR-Nr. 232/2000 bestätigt, hat das Universitätsspital ohne Baubewilligung begonnen, erstklassigen Wohnraum zonenwidrig zu Büros umzunutzen. Nachträglich hat jetzt die Baudirektion ein Baugesuch eingereicht mit dem Antrag, die Wohnhäuser Bolleystrasse 28, 34, 36 und 40 als Bürogebäude umzunutzen «befristet bis 2015».

Der Kanton stellt damit seine Eigentümerinteressen über die von Bevölkerung und Behörden formulierten Stadtentwicklungsziele der Gemeinde Zürich.

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass gerade der Zürcher Stadtkreis 6, in dem nicht nur das Universitätsspital, sondern auch die ETH und die Universtät sowie Teile der kantonalen Verwaltung angesiedelt sind, eine hoch sensible Zone ist, die durch die öffentliche Hand wiederholt unter grossen Druck gesetzt wurde, weil erstklassiger Wohnraum in der Stadt Zürich zu Büros umgenutzt werden sollte?
Ist dem Regierungsrat insbesondere der "Wohnschutzbügel Oberstrass" ein Begriff, der nach dem erfolgreichen Referendum der Quartierbevölkerung gegen das überdimensionierte Projekt der Kantonsapotheke in gemeinsamen Gesprächen definiert wurde und exakt die jetzt betroffenen Häuser an der Bolleystrasse umfasst?
2. Betrachtet der Regierungsrat die Erteilung von Ausnahmewilligungen mit einer Dauer von 15 Jahren als etwas provisorisches und als rechtskonform?
3. Ist in Anbetracht der Dauer von 15 Jahren, die dem Planungshorizont der kommunalen Nutzungsplanung entspricht, nicht ein Antrag zur Änderung der Nutzungsplanung der planungsrechtlich korrekte Weg?
4. Können auch andere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die mit der Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanungen auf Ihren Grundstücken nicht zufrieden sind, durch die Einreichung von Baugesuchen, die auf 15 Jahre befristet sind, von der Bauordnung abweichende Nutzungsmöglichkeiten erhalten?
5. Zählt insbesondere das in einem der Häuser unterzubringende „Horten-Zentrum für praxisorientierte Forschung“ (www.evimed.ch) zu den „spitalbezogenen Funktionen“ die für den Regierungsrat „von grosser Bedeutung“ sind um damit „eine der wenigen Flächenreserven“ des Universitätsspitals an der Bolleystrasse 40 zu belasten?

6. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlung zwischen Vertretern der Stadt und des Kantons, in der angestrebt wird, der Stadt den Verzicht auf die Einzonung der 4 Parzellen in die Zone Öffentlicher Bauten zuzugestehen, im Abtausch gegen die auf 15 Jahre befristete Ausnahmebewilligung?
7. Hat der Regierungsrat andere als Eigentümerinteressen, mit denen sich begründen liesse, wieso eine Umzonung seiner nicht aneinandergrenzenden Parzellen in die Zone für öffentliche Bauten, mittels einer im Zickzack rund um die benachbarten privaten Wohnhäuser verlaufenden Zonengrenze, sinnvoll wäre?

Dr. Balz Hösly
Lucius Dürr
Ueli Keller